

DER INNENMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für
Kommunalpolitik des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn Hans Wagner, MdL
Haus des Landtags
4000 Düsseldorf

HAROLDSTRASSE 5
4000 DÜSSELDORF, den

Nov. 1987

Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung zur Fortentwicklung
des Datenschutzes, Drucksache 10/1565

Bezug: Sitzung am 26.11.1987

Anlg.: - 1 -

Sehr geehrter Herr Kollege,

in der Sitzung am 26.11.1987 sind zur Datenschutznovelle der Landesregierung einige Fragen aufgeworfen worden, zu denen ich wie folgt Stellung nehme:

1. **Gebührenfreies Auskunftsrecht, § 18 Abs. 1 Satz 1 DSG-E**

Die hierzu von den kommunalen Spitzenverbänden in der öffentlichen Anhörung vorgetragene Anregung, statt der bisher im Entwurf vorgesehenen Unentgeltlichkeit Gebührenfreiheit des Auskunftsrechts vorzuschlagen, erscheint aus meiner Sicht überlegenswert.

Mit einer derart modifizierten Regelung würde erreicht, daß öffentliche Stellen grundsätzlich vom Betroffenen die bei der Ausübung des Auskunfts- bzw. Einsichtsrechts entstandenen Auslagen ersetzt verlangen könnten. Solche Überlegungen haben auch den entsprechend ausgestalteten Regelungen der neuen Datenschutzgesetze in Hessen und Bremen zugrunde gelegen.

2. **Vorliegen eines berechtigten Interesses bei der Einsicht in Akten**

Für das Auskunftsrecht sehen sowohl das geltende Recht (§ 17 Abs. 1) als auch die Entwurfsfassung (§ 18 Abs. 1) keine solchen qualifizierten Voraussetzungen zur Geltendmachung dieses zentralen Rechts des Betroffenen vor. Das künftige Akteneinsichtsrecht ist aber nur eine besondere Modalität des Auskunftsrechts. Für eine unterschiedliche Ausgestaltung beider Formen des Informationsanspruchs des Betroffenen liegen keine ausreichenden Argumente vor, die eine solche Abweichung verfassungsrechtlich tragen würden; sie dürften sich auch wohl kaum finden lassen. Eine materiellrechtliche "Schranke" in Form eines "berechtigten Interesses" ist in der Rechtsordnung (z.B. Registereinsicht) regelmäßig nur für die Fälle vorgesehen, in denen es um die Einsicht in Unterlagen Dritter geht. Da es sich beim Akteneinsichtsrecht prinzipiell um eine Nachfrage nach den eigenen Daten handelt, halte ich jede Beschränkung dieses Rechts für problematisch. Gleichwohl bleiben nach der Konzeption des Entwurfs die Interessen der Verwaltung an einem möglichst reibungslosen Ablauf nicht unberücksichtigt. Ihnen soll insbesondere die verfahrensrechtliche Regelung in § 18 Abs. 2 Satz 2 Rechnung tragen, die das Einsichtsrecht in Akten von der faktischen Auffindbarkeit der Unterlagen abhängig macht; dafür trifft in erster Linie den Betroffenen die Verantwortung.

3. **Voraussichtliche Kosten der Novelle**

Wie der Landesrechnungshof in seiner Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung dargelegt hat, stellt der Entwurf einen "gelungenen Kompromiß zwischen den konkurrierenden Erfordernissen des Datenschutzes und der Verwaltungseffizienz sowie zwischen den Grundsätzen der Zweckbindung personenbezogener Daten und der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Praxistauglichkeit dar."

MMV10/1414⁵

3

Wegen der Frage nach den durch die Novelle zu erwartenden Kosten darf ich ebenfalls auf die beigefügte Stellungnahme (insbesondere S. 4 und 5) verweisen.



(Dr. Schnoor)

DER PRÄSIDENT
DES LANDESRECHNUNGSHOFS
NORDRHEIN-WESTFALEN

4000 Düsseldorf 1, den 25. August 1987
Postfach 64 11

Pr 3 - 169 - 2

| | |
|---|----------|
| Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen | |
| 31. AUG. 1987 | |
| Abl. | No. |

I

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags
Postfach 11 43
4000 Düsseldorf

| |
|-------------------|
| VERBLÄUBT 1140 |
|-------------------|

/ M

Betr.: Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes (GFD)
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 10/1565 -

hier: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Innere
Verwaltung des Landtags Nordrhein-Westfalen am
10. September 1987

Bezug: Schreiben vom 20. Mai 1987 - I.1 E -

Anlg.: 150 Abdrucke

Der Präsident des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen hat mich beauftragt, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Fortentwicklung des Datenschutzes (GFD) Stellung zu nehmen. Meine schriftliche Stellungnahme überreiche ich mit der Bitte um Weiterleitung an den Ausschuß für Innere Verwaltung.

Die Stellungnahme hat neben Erörterungen zur Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung auch Ausführungen zu verschiedenen Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfs zum Gegenstand.

...

5
MMV10/1414

Zu dem Themenkreis der Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung werde ich im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung mündlich noch ergänzende Erläuterungen geben.

Auf die Ausführungen zu den Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfs werde ich mündlich aus zeitlichen Gründen voraussichtlich im wesentlichen nicht mehr eingehen.

I. Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung

Zu der insbesondere an den Landesrechnungshof gerichteten Frage A. 3 nach einer etwaigen Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit und in diesem Zusammenhang auch zu der Frage A. 2 nach der weiterhin verbleibenden Möglichkeit eines zweckmäßigen und praxistauglichen Einsatzes der automatisierten Datenverarbeitung bei Inkrafttreten des vorgelegten Gesetzentwurfs bemerke ich:

1. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist bei allen Maßnahmen des Landes einschließlich solcher organisatorischer und verfahrensmäßiger Art die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben.

Diese ist dann erreicht, wenn entweder

- ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Einsatz von Mitteln
- oder
- mit einem bestimmten Einsatz von Mitteln das bestmögliche Ergebnis

erzielt wird.

Dieses ökonomische Prinzip steht zu den Anforderungen, die die öffentlichen Stellen bei der Erledigung ihrer Aufgaben aus den rechtlichen Gesichtspunkten des Datenschutzes zu beachten haben, in Konkurrenz.

Eine spezifische Aufgabe der Neufassung des Gesetzes sehe ich daher darin, zwischen der notwendigen Berücksichtigung der tragenden Elemente des informationellen Selbstbestimmungsrechts und den sich daraus ableitenden Anforderungen an die Verwaltungsverfahren einerseits und dem auf einen effektiven, wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltungsvollzug gerichteten Interesse andererseits einen sachgerechten Ausgleich zu finden.

2. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als informationelles Selbstbestimmungsrecht bindet in seiner Eigenschaft als Grundrecht gleichermaßen Gesetzgeber und Verwaltung. Die dadurch bedingten Anforderungen an staatliches Handeln prägen die Ausrichtung der Verwaltung und werden neben den allgemeinen gesetzlichen Aufgaben zu immanenten Zielen des Verwaltungshandelns. Im einzelnen werden diese Ziele von den in der Verfassung verankerten Rechtsprinzipien vorgegeben und sind ihrerseits durch den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, der keinen Verfassungsrang hat, einer Abdingung nicht zugänglich.

Die vollziehende Gewalt kann mithin ihre Gestaltungsmöglichkeiten nur im Rahmen dieser verfassungsmäßigen Vorgaben und der im Einklang mit ihnen erlassenen Gesetze ausschöpfen.

Unter Berücksichtigung dessen entziehen sich die den Kernbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung betreffenden Regelungen des Gesetzentwurfs, von denen beispielsweise die Rechte des Betroffenen in § 5 und die Zweckbindung in § 13 genannt seien, einer Einschränkung im Hinblick auf etwaige Kostenfolgen.

Daher lassen sich gegen die Sachgerechtigkeit der diesbezüglichen Regelungen des Gesetzentwurfs unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit ernsthafte Bedenken m.E. nicht erheben.

3. Regelungsgegenstände, die nicht den zuvor umschriebenen Kernbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung berühren, lassen dagegen eine differenzierte Gestaltung zu. In diesem Bereich eröffnet sich für den Gesetzgeber und die ausführende Verwaltung ein Dispositions- und Ermessensspielraum.

Dementsprechend sieht der Gesetzentwurf beispielsweise in § 10 bezüglich der allgemeinen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen insoweit eine Güterabwägung vor, als Schutzmaßnahmen nur erforderlich sind, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck steht.

Bei der unter Berücksichtigung aller Einzelumstände zu treffenden Entscheidung der Exekutive ist insbesondere bei der automatisierten Datenverarbeitung maßgeblich auch das Schutzbedürfnis zu berücksichtigen, das von der konkreten Sensibilität der Daten und von dem im Falle einer zweckwidrigen Verwendung für den Betroffenen entstehenden Schaden abhängt.

Die somit vorgesehene Möglichkeit, bei der erforderlichen Abwägung der Angemessenheit auch Wirtschaftlichkeitsüberlegungen zur Geltung zu bringen, halte ich für zweckdienlich und angemessen.

4. Die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung des Datenschutzes, die insbesondere in der Bestimmung des § 13 Ausdruck findet, wird voraussichtlich nicht unerhebliche Kosten verursachen. Im wesentlichen sind diese Kosten allerdings nicht zuverlässig quantifizierbar, da sie in den allgemeinen Verwaltungskosten enthalten und kaum näher abgrenzbar sind.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, daß diese Kosten im Ergebnis wohl nicht ausschließlich dem Datenschutz zugerechnet werden dürfen, da sie zumindest teilweise zugleich der weiteren Sicherung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Verwaltungsvollzugs dienen werden.

Die ggf. notwendige Anpassung der Aufbau- und Ablauforganisation der öffentlichen Verwaltung an die künftigen Erfordernisse des Datenschutzes mag zugleich die Möglichkeit bieten, anderweitige, auch kostenwirksame Verbesserungen des Verwaltungsvollzugs zu verwirklichen. Letztendlich wird dies alles aber nichts daran ändern, daß die durch den Datenschutz veranlaßten Kosten diese Vorteile überwiegen.

Nach allem stimme ich daher der Auffassung der Landesregierung zu, daß die Kosten für den Datenschutz nicht gesondert abschätzbar sind.

5. Zusammenfassend möchte ich den im Entwurf zum Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes gefundenen Ausgleich zwischen den konkurrierenden Erfordernissen Datenschutz und Verwaltungseffizienz, zwischen den Grundsätzen der Zweckbindung personenbezogener Daten und der Wirtschaftlichkeit einschließlich Praxis-tauglichkeit der automatisierten Datenverarbeitung als einen gelungenen Kompromiß bewerten.

Der Gesetzentwurf ist maßgeblich geprägt von dem Bestreben, den Anspruch des Bürgers auf Schutz seiner Daten wirkungsvoll abzusichern. Gleichwohl läßt die konkrete Ausgestaltung der vorgesehenen Regelungen erkennen, daß das staatliche Interesse an einer kostengünstigen Verwaltung und einer am Wirtschaftlichkeitsgrundsatz ausgerichteten automatisierten Datenverarbeitung in dem gebotenen Maße gewahrt wird.

II. Bemerkungen zu Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfs

B/6

1. Zu § 13 Abs. 3

- 1.1 Die vorgesehene Regelung, daß die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die für die Finanzkontrolle zuständigen Stellen nicht als Verarbeitung zu anderen Zwecken i.S. von § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzentwurfs anzusehen ist, bringt eine erfreuliche rechtliche Klarstellung. Gleiches gilt für die nach § 14 Abs. 1 zugelassene Übermittlung von personenbezogenen Daten für die Rechnungsprüfung.

Der Landesrechnungshof begrüßt diese Regelungen ausdrücklich.

- 1.2 Der Landesrechnungshof spricht sich darüber hinaus auch für eine unveränderte Beibehaltung des bisherigen Entwurfs zu § 13 Abs. 3 aus, soweit danach eine Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Durchführung von Organisationsuntersuchungen zugelassen wird.

Diese Regelung betrifft ausschließlich die Durchführung von Organisationsuntersuchungen durch die Verwaltung; Organisationsuntersuchungen des Landesrechnungshofs werden durch den Begriff der Rechnungsprüfung abgedeckt. Aus Gründen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sind aber auch Organisationsuntersuchungen der Exekutive unerlässlich. Dies gilt um so mehr, als einerseits der Bedarf an derartigen Untersuchungen wegen der allgemein zunehmenden Notwendigkeit zu einer aufgabenkritischen Betrachtung wächst, andererseits aber diese Untersuchungen durch die Rechnungsprüfung nur in eingeschränktem Umfang durchgeführt werden können.

2. Zu § 11 Abs. 2

B/7

§ 11 Abs. 2 sieht eine Sonderregelung vor für

- das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik,
- die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren,
- die Fachrechenzentren,
- die Hochschulrechenzentren und
- die Kommunalen Datenverarbeitungseinrichtungen,

sofern diese im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung für öffentliche Stellen tätig werden.

Der Begriff der "Hochschulrechenzentren" ist in § 34 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen definiert. Er umfaßt ausschließlich die Rechenzentren der wissenschaftlichen Hochschulen i.S. des § 1 dieses Gesetzes.

Somit sind die "Datenverarbeitungszentralen" der Fachhochschulen nach § 27 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen nach dem Wortlaut des § 11 Abs. 2 des Gesetzentwurfs nicht in den Geltungsbereich dieser Norm einbezogen.

Da die Aufgabenstellung der Datenverarbeitungszentralen der Fachhochschulen mit der Aufgabenstellung der Hochschulrechenzentren grundsätzlich vergleichbar ist, schlage ich vor, den Geltungsbereich des § 11 Abs. 2 insoweit zu erweitern.

Im Auftrag



(Dr. Volkmar)